

18. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

30. Mai 1951.

275/J

A n f r a g e

der Abg. Dr. P f e i f e r , Dr. S t ü b e r , R a m m e r und
Genossen

an den Bundeskanzler und an den Bundesminister für Finanzen,
betreffend die Einbeziehung des § 23 des Verbotsgesetzes in die
Gnadenpraxis nach § 27 des Verbotsgesetzes.

-.-.-

Es ist den Fragestellern zur Kenntnis gelangt, dass das Bundeskanzleramt und das Bundesministerium für Finanzen - angeblich auf Grund eines Ministerratsbeschlusses - den Standpunkt vertreten, dass die in § 23 VG. 1947 statuierte "Erstattungspflicht" eine Rechtsfolge und keine Sühnfolge sei und dass daher die Ausnahmerechtbehandlung nach § 27 VG. auf die erwähnte Erstattungspflicht nicht angewendet werden könne.

Die Unterzeichneten teilen diese Ansicht nicht. Zunächst besteht zwischen einer "Rechtsfolge" und einer "Sühnfolge" kein begrifflicher Gegensatz, vielmehr ist der Begriff der Rechtsfolge der weitere und der der Sühnfolge der engere Begriff. Unter Rechtsfolge ist nichts anderes zu verstehen, als dass mit einem im Gesetz umschriebenen Sachverhalt eine im Gesetz umschriebene Folge automatisch verbunden ist. So sind z.B. nach § 26 des Strafgesetzes mit jeder Verurteilung wegen eines Verbrechens kraft Gesetzes bestimmte nachteilige Wirkungen oder Folgen verbunden, wie etwa der Verlust der öffentlichen Titel, akademischen Grade usw. Ebenso sind mit der Einstufung einer registrierungspflichtigen Person in die Gruppe der belasteten oder minderbelasteten Personen kraft Gesetzes bestimmte nachteilige Folgen, die in dem Verbotsgesetz als "Sühnfolgen" bezeichnet worden, verbunden. Die "Sühnfolgen" sind also nur eine besondere Gruppe der "Rechtsfolgen".

Ebenso wie der Bundespräsident gemäss Art. 65 Abs. 2 lit. c B-VG. von den strafgesetzlichen Rechtsfolgen, die ihrem Wesen nach auch Sühnfolgen sind, die Nachsicht erteilen kann, ebenso kann er gemäss § 27 VG. 1947 auf Antrag der zuständigen Bundesminister Ausnahmen von der Behandlung nach den Bestimmungen der Art. III und IV des VG. und von den in besonderen Gesetzen enthaltenen Sühnfolgen bewilligen, also auch die Nachsicht von Sühnfolgen im engeren Sinn erteilen.

Art. IV des VG. enthält nach seiner Überschrift "Bestimmungen über sühnepflichtige Personen", und innerhalb dieser Bestimmungen finden sich auch die Bestimmungen des § 23 VG. Schon aus dieser systematischen Einreihung ergibt sich, dass auch § 23 Sühnefolgen festlegt. Aber auch aus Inhalt und Zweck der Bestimmungen des § 23 ergibt sich, dass es sich um reine "Sühnemassnahmen" handelt. Denn die "Erstattungspflicht" wird Personen auferlegt, die während des NS-Regimes

- a) Bezüge aus öffentlichen Mitteln wegen einer Betätigung für die NSDAP oder einen ihrer Wehrverbände, wie z.B. die Bezüge der sogenannten Opfer der Bewegung oder ihrer Hinterbliebenen, oder
- b) sog. Wiedergutmachungsbeträge erhalten haben oder denen
- c) Verbindlichkeiten nachgelassen worden sind.

Die Erstattungspflicht hinsichtlich der Wiedergutmachungsbeträge besteht auch dann, wenn die betreffende Person den Betrag vom Reich, von der NSDAP oder der NSV erhalten hat, wie es die Regel bildet, so dass dem Bunde nicht etwa etwas zu "erstatton" ist, was er selbst gegeben hat, und die auferlegte Zahlungspflicht nicht den Charakter einer Rückerstattung einer ohne rechtlichen Grund erhaltenen Leistung darstellt. Vielmehr handelt es sich um Entschädigungen für Schäden, die jemand an Leib oder Vermögen während des verfassungswidrigen Gewaltregimes von 1933-1938 erlitten hat, wie dies das heutige Opferfürsorgegesetz für in der gleichen Zeit erlittene Schäden auch vorsieht, wenn der Betroffene etwa als Sozialist oder Kommunist gegen das verfassungswidrige Regime von 1933-1938 gekämpft und dabei Schaden erlitten hat. Es ist also ganz klar, dass es sich nach Inhalt und Zweck des § 23 VG. um Sühne- oder Vergeltungsmassnahmen dafür handelt, dass der Geschädigte für einen tatsächlich erlittenen Schaden von NS-Regime entschädigt wurde.

Der bekannte Kommentar von Heller-Löbenstein-Wernor zum NS-Gesetz und Verbotsgesetz behandelt daher ganz folgerichtig die Bestimmungen des § 23 VG. in den Abschnitt "Sonstige finanzielle Sühnefolgen".

Selbst wenn der § 23 VG. seiner systematischen Stellung sowie seinen Sinne und Zwecke nach keine Sühnefolgen enthielte - was nach den oben Dargelegten nicht der Fall ist -, so würde dies dennoch nichts daran ändern, dass, wie früher erwähnt, der Bundespräsident nach § 27 VG. Ausnahmen von der Behandlung nach den Bestimmungen des Art. IV VG. bewilligen kann, zu welchem die Bestimmungen des § 23 jedenfalls gehören.

20. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

30. Mai 1951.

Es widerspricht daher dem Wortlaut und Sinn des § 27 VG, die besonders harten und ungerechten Bestimmungen des § 23 VG, von der Gnadenpraxis des Bundespräsidenten dadurch auszuschliessen, dass bezügliche Nachsichtsanträge seitens des zuständigen Ministers an den Bundespräsidenten einfach nicht gestellt werden. Diese Praxis wird in der Bevölkerung als eine besonders missgünstige Handhabung des Verbotsgesetzes empfunden, die mit den wiederholt beteuerten Befriedigungswillen in schärfstem Gegensatz steht; denn es gibt kaum etwas, was mehr gegen Recht und Moral verstösst, als Entschädigungen, die den Opfern eines Kampfes gegen ein verfassungswidriges Regime für wirklich erlittene Schäden gewährt wurden, in nachhinein zur "Erstattung" zur selben Zeit vorzuschreiben, da sie parteipolitisch anders Orientierten aus dem gleichen Titel für die gleiche Kampfzeit gewährt werden.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundeskanzler und den Herrn Bundesminister für Finanzen die

A n f r a g e :

1.) Besteht ein Ministerratsbeschluss, wonach in den Fällen des § 23 VG. keine Nachsichtsanträge nach § 27 VG, an den Herrn Bundespräsidenten gestellt werden?

2.) Ist der Herr Bundeskanzler gegebenenfalls bereit, die Aufhebung dieses Beschlusses herbeizuführen?

3.) Ist der Bundesminister für Finanzen bereit, nach Aufhebung des Beschlusses oder in Falle seines Nichtbestandes in allen rücksichtswürdigen Fällen Anträge auf Nachsicht von der Erstattungspflicht an den Herrn Bundespräsidenten zu stellen und bis zur Erledigung eingebrachter Nachsichtsgesuche von der exekutiven Einhebung rückständiger Beträge abzusehen?

-.-.-.-.-.-